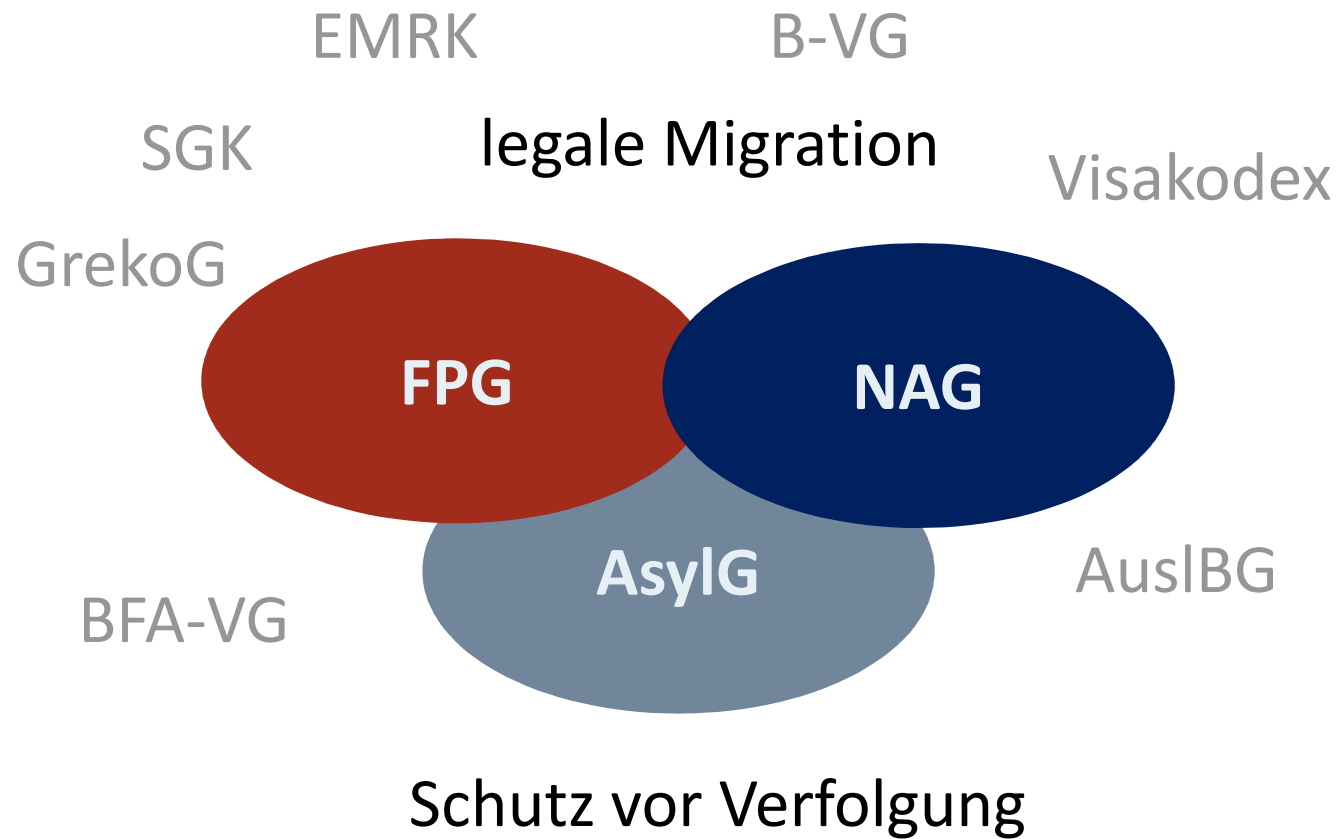


Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für die Beschäftigung von Menschen aus Drittstaaten in Gesundheitsberufen

Eva Pfleger
BMI, V/A/2
Wien, 19. Juni 2023



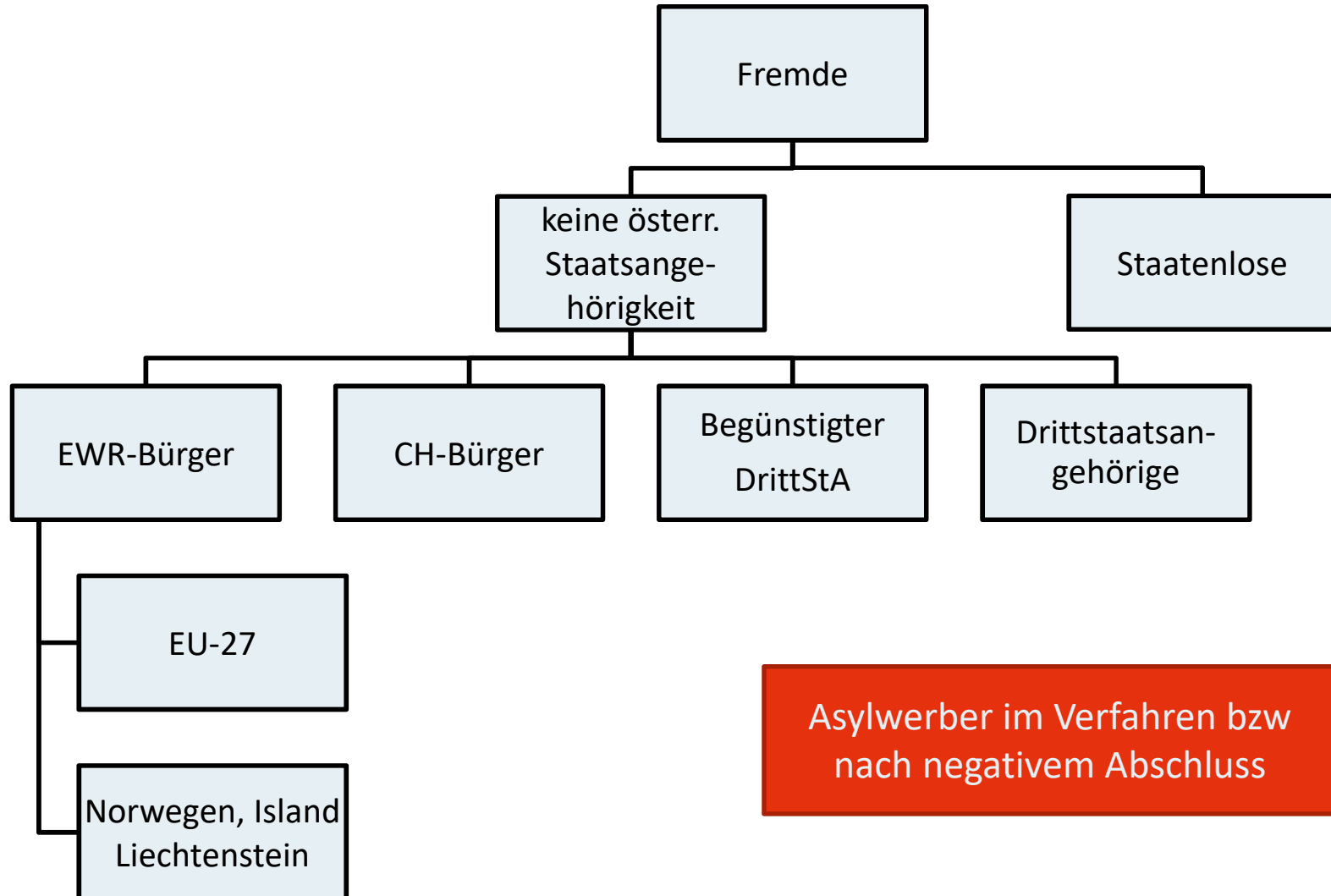
Überblick Inhalt

- Welche Aufenthaltstitel gibt es?
- Allgemeine und besondere Voraussetzungen
- Ablauf NAG Verfahren
- Besonderheiten RWR – Karte
- RWR-Karte im Pflegeberuf

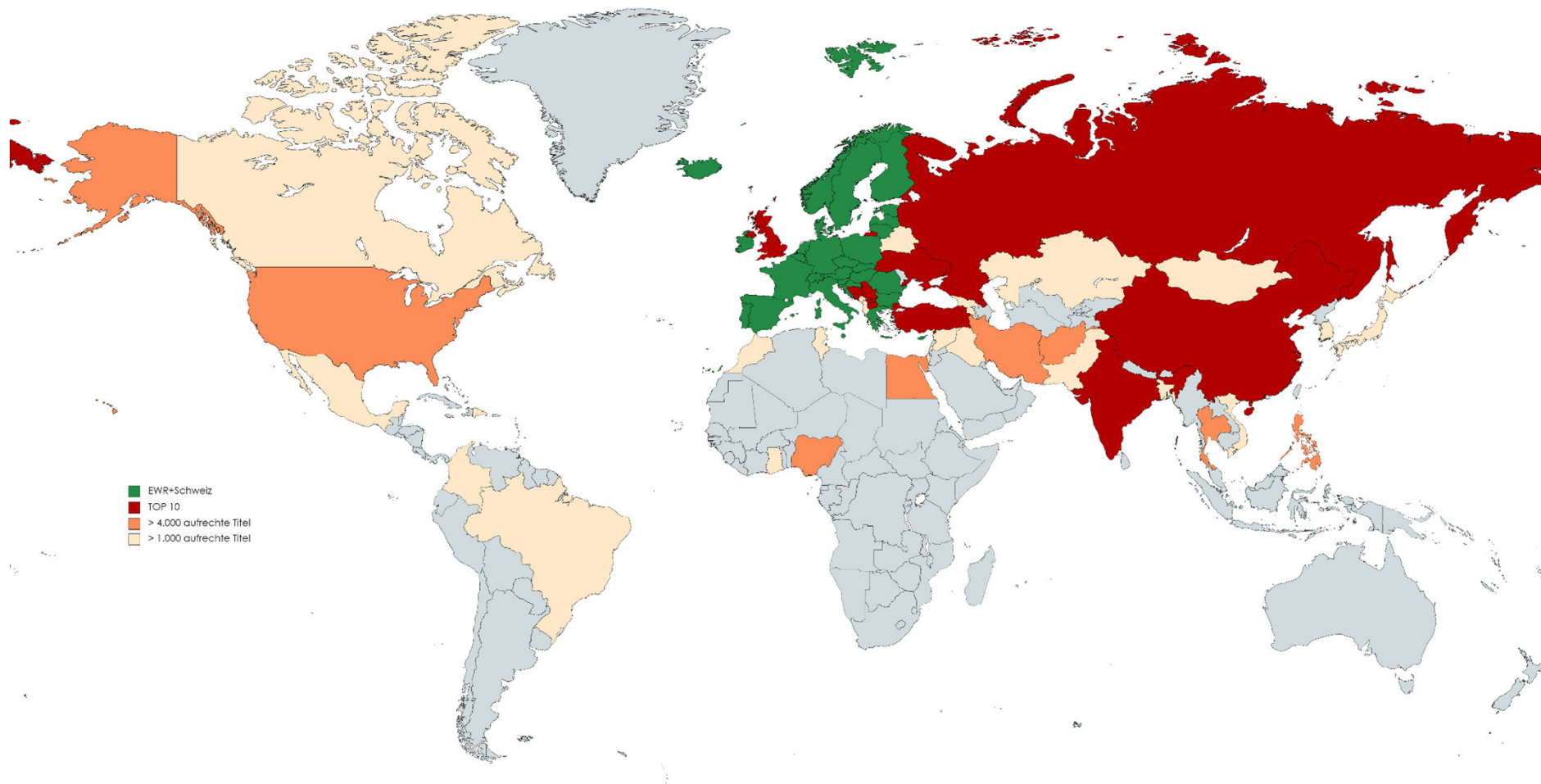
Fremdenrecht & Beschäftigung als „Setzkasten“

- Erwerbstätigkeit: Welche Rechtsgrundlage?
 - AsylG / FPG / NAG (jeweils & AuslBG)
- Situationsanalyse
 - geplante Dauer der Tätigkeit?
 - Art der Tätigkeit (insb. AuslBG Qualifikation)?
 - Geeignetes/er Aufenthaltsrecht/Status?
 - bestehend?
 - erreichbar?
 - Welches Gesetz / Verfahren?
 - **Optionen?** Vor- und Nachteile?

Für wen gilt das NAG?



Herkunftsstaaten aufrechte Aufenthaltstitel (2022)



Welche Aufenthaltstitel gibt es?



Voraussetzungen für Aufenthaltstitel

Allgemeine Voraussetzungen

1. Teil

Für jeden Titel

Voraussetzungen: (Unterhalt),
Krankenversicherung, (Unterkunft)

Hindernisse: Aufenthaltsehe,
Gefährdung öffentliche
Ordnung&Sicherheit

(Deutschkenntnisse)



Besondere Voraussetzungen

2. Teil

Was will Person in Ö machen?

Arbeiten?

Zur Familie ziehen?

Ausbildung? Studieren?

Langfristig hier leben?

RWR – Karte unselbständige Tätigkeit

	Spitzenkräfte	Mangelberufe	Sonstige Schlüsselkräfte	Studienabsolvent	Stammmitarbeiter
Definition	Besonders hoch Qualifizierte zB Manager, Mediziner	Flexible Festlegung je nach Bedarf zB Schweißer, Pflegerberufe	öst Arbeitsmarkt keine Ersatzkraft	Studium in Österreich absolviert	Stammsaisonier mit Aussicht auf dauerhaften Job
Job-Seeker-Visum	ja	nein			
Arbeitsmarkt bezogene Kriterien	Fixer Arbeitsplatz + übliche Bezahlung				
	Punktesystem				
		Mangelberuf per Verordnung	Mindesteinkommen		
Inlandsantrag	Ja (bei legalem Aufenthalt bzw durch Arbeitgeber)				
Verlängerung	Rot-Weiß-Rot – Karte plus				
Familiennachzug	Rot-Weiß-Rot – Karte plus				

RWR-Karte in Pflegeberufen

- Mangelberufe ua
 - Ärzt*innen
 - Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
 - Nicht diplomierte Krankenpfleger*innen und verwandte Berufe
- RWR-Karte auch mit § 34 GuKG Bewilligungen
- RWR-Karte für niederschwelligeren Beruf möglich, wenn
 - Ausländischer Bildungsabschluss
 - Anerkennungs- bzw Nostrifikationsbescheid mit Auflagen
 - Eintragung in das Gesundheitsberuferegister im niederschwelligeren Beruf

Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

- § 1 Z 6 AuslBVO Ausnahme von Anwendung des Ausländerbeschäftigungsg

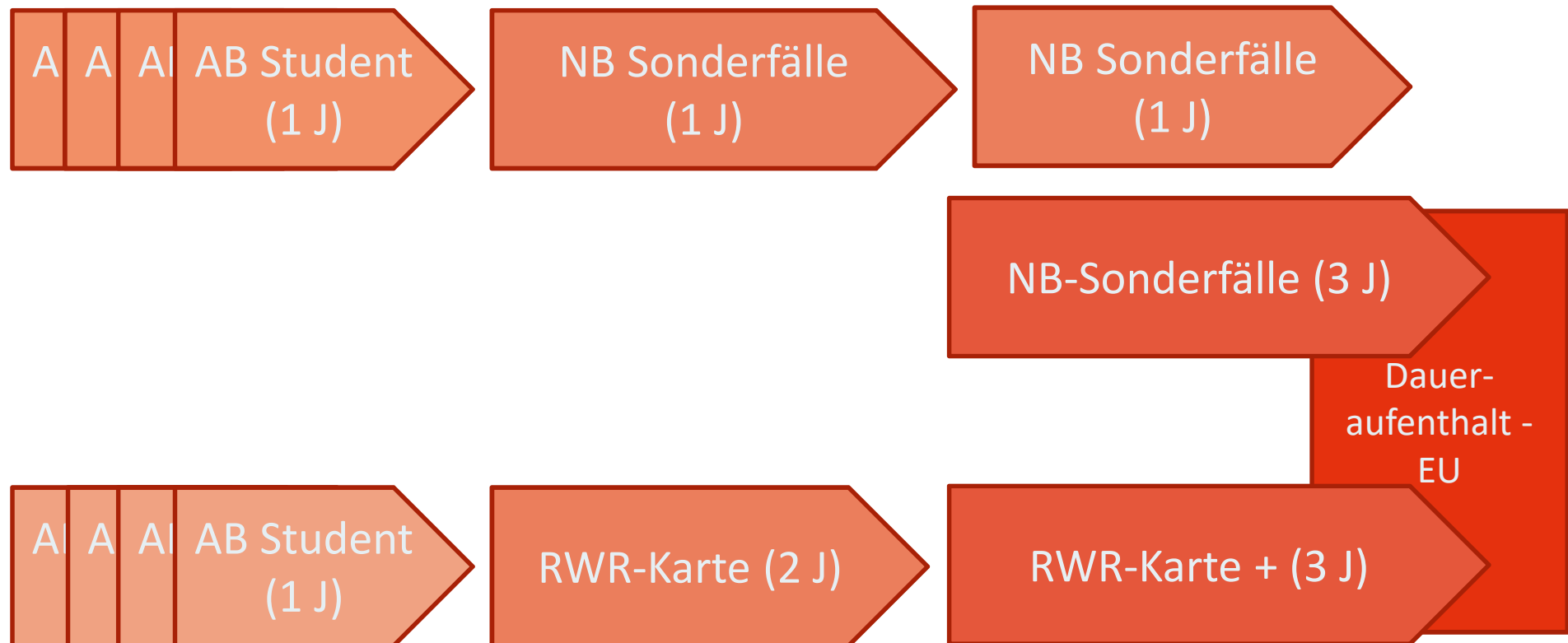
Ausländerinnen und Ausländer, die über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG verfügen und in Österreich eine Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf oder im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des GuKG erfolgreich absolviert haben und nach dem GuKG zur Berufsausübung berechtigt sind

- ➔ Im Anschluss an AB Schüler/AB Student unmittelbar Niederlassungsbewilligung möglich – damit Aufenthalt & Arbeit im Pflegebereich erlaubt
- ➔ Ablauf: 1+1+3 „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ dann spätestens „Daueraufenthalt – EU“
- ➔ Früherer Erwerb „Daueraufenthalt – EU“ bei Anrechnung AB Schüler/Student möglich

Daueraufenthalt – EU

- Recht auf unbefristete Niederlassung und freien Arbeitsmarktzugang
- Voraussetzungen
 - Allgemeine Voraussetzungen Unterhalt, Unterkunft, KV, keine Gefährdung
 - 5 Jahre Niederlassung (RWR-Karte, NB Sonderfälle)
 - Aufenthalte als Student/Schüler zählen zur Hälfte
 - Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse auf B1+vertiefte Wertepfung)
- Achtung bei Aufenthalt von mehr als einem Jahr außerhalb EWR-Raum bzw mehr als sechs Jahre außerhalb von Österreich Verlust möglich!

Daueraufenthalt – EU am Beispiel Pflegekraft



Hinweis: wenn vorher AB Schüler/Student Zweckänderung möglich ab Beginn drittes Jahr NB-Sonderfälle bzw RWR-Karte+

Verfahrensrecht I

- Erstantrag
 - grundsätzlich im Ausland
 - Ausnahme Inlandsantragstellung zB für RWR-Karte bei legalem Aufenthalt in Ö
 - Abschluss mit Übernahme Karte oder negativem Bescheid
 - HINWEIS: Arbeit erst nach Kartenübernahme
- Verlängerungsantrag
 - Frühestens 3 Monate vor Ablauf - Spätestens am Tag des Ablaufs
 - Aufenthaltsrecht mit gleichem Zweckumfang während Verfahren
- Zweckänderungsantrag
 - Jederzeit
 - In Praxis insb in Kombination mit Verlängerung

Verfahrensrecht II

- Persönliche Antragstellung + Erkennungsdienstliche Behandlung
- Regelungen zu Nachweisen, Dokumenten und Unterlagen? → NAG-DV
- Zuständigkeit
 - meist Bürgermeister (Magistrat) bzw Bezirkshauptmann (Bezirkshauptmannschaft)
 - hängt vom (geplanten) Wohnsitz ab
 - HINWEIS: Umzug im laufenden Verfahren ändert Zuständigkeit!

Flucht v Arbeitsmigration

- Unterschiedliche Regelungszwecke
 - Asyl für Personen die Schutz benötigen
 - NAG für Personen die zum arbeiten, zur Ausbildung zur Familie nach Ö ziehen
- Umstieg in Österreich nicht vorgesehen
- Nach negativem Asylverfahren Ausreise erforderlich – nicht zwingend in Heimatstaat
- Bei freiwilliger Ausreise jederzeitige legale Wiedereinreise möglich
- Bei Abschiebung 18 Monate Sperrfrist

Überlegungen für Antragsteller

- Analyse der individuell geplanten Beschäftigung
 - alternativlos / eindeutig ?
 - Alternativen ?
- Abwägen der Optionen, Vor- und Nachteile
 - Prüf- und Antragsaufwand, Einschränkungen,...
 - Attraktivität für Familie
 - Perspektiven
- Identifizieren der individuell besten Option

Weitere Informationen

- Online Deutsch & Englisch
 - www.migration.gv.at
 - www.oesterreich.gv.at
 - www.bfa.gv.at
 - [ABA Immigration Guide - ABA Immigration Guide Austria \(workinaustria.com\)](http://workinaustria.com)
 - www.bundeskanzleramt.gv.at/brexit
- Hotline der Abt. V/2: +43(0)1-53126 2744
 - Werktags von 8 bis 12 Uhr

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Eva Pfleger
BMI V/A/2
aufenthalt@bmi.gv.at